



Rat der
Europäischen Union

010231/EU XXVII.GP
Eingelangt am 05/02/20

Brüssel, den 5. Februar 2020
(OR. en)

9765/2/99
REV 2 DCL 1

EVAL 41
ELARG 82

FREIGABE

des Dokuments ST 9765/2/99 REV 2 RESTREINT

vom 13. Oktober 1999

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Oktober 1999 (26.10)
(OR. en)

9765/2/99
REV 2

RESTREINT

EVAL 41
ELARG 82

AUFZEICHNUNG

des Generalsekretariats
für die Gruppe "Gemeinsame Bewertung"
Betr.: **Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik.

Das Vordokument (9765/1/99 EVAL 41 ELARG 82 REV 1) ist in einigen Punkten geändert worden, wobei den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission Rechnung getragen wurde.

Ohne die Struktur des Dokuments zu ändern, sind einige Untertitel hinzugefügt und einige Absätze verlagert worden.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen **fettgedruckt** worden.

A. Einleitende Bemerkungen:

Die Gruppe hat sich bei ihren Erhebungen und Bewertungen sowohl mit den Fortschritten befaßt, die jedes Beitrittsland erreichen konnte, als auch Defizite untersucht, die noch abgebaut werden müssen, um Anschluß an den EU-Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres zu finden.

Die vorhandenen Erkenntnisse erlauben noch kein endgültiges Urteil, so daß nur vorläufige und teilweise nicht erschöpfende Feststellungen nach dem gegenwärtigen Stand getroffen werden können.

Die von der Gruppe „Gemeinsame Bewertung“ gesammelten Daten werden ständig, vor allem durch Nutzung des bei den Auslandsvertretungen aufgebauten Informationsnetzes unter Verwendung des während des deutschen Vorsitzes verabschiedeten Strukturierungsrasters, weiter ergänzt und aktualisiert, so daß allmählich eine Art "Evaluierungsbibliothek" entsteht.

Dennoch wird nicht gänzlich vermeidbar sein, daß der Umfang des Informationsaufkommens zu den einzelnen Themen unterschiedlich ausfällt. Deswegen lassen sich gewisse Ungleichgewichte nicht immer ausschließen.

Hauptzielsetzung des Berichts ist es, erkennbar zu machen, wo noch Maßnahmen ergriffen werden müssen, bis der EU-Standard in den Bewerberstaaten realisiert ist. Die aufgeführten Nachbesserungserfordernisse erheben allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

B. Annäherung an den EU-Besitzstand in Teilbereichen

Auf einzelnen Gebieten hat die Tschechische Republik Anstrengungen unternommen, um sich dem EU-Besitzstand anzunähern. Eine Reihe neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts wurde ausgearbeitet. **Ferner haben die Kapazitäten für die Aufnahme von Asylsuchenden zugenommen: Es wurden weitere Zentren für die Aufnahme von Flüchtlingen gebaut, um einen künftigen Anstieg der Bewerberströme (im Jahr 1998 Zunahme der Asylanträge um 100 %) bewältigen zu können. Außerdem wurden Anstrengungen zur Aufstockung des Personals und zur Verbesserung seiner Effizienz unternommen.**

Was die Polizei anbelangt, so hat Tschechien durch die im Frühjahr 1995 erfolgte Umorganisation der kriminalpolizeilichen Zentraldienststellen eine stärkere Kontinuität in der Polizeiarbeit vor allem auch auf der polizeilichen Leitungsebene erreicht. Gleichzeitig wurden die fachliche Ausbildung und die materielle Ausstattung allmählich verbessert. Dieser Prozeß ist allerdings bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Tschechische Republik wird weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um mittelfristig die EU-Standards zu erreichen.

Bestechung und Bestechlichkeit von Staatsbeamten sind nach dem tschechischen Strafgesetzbuch strafbar. Die Korruptionsproblematik ist von Tschechien klar erkannt worden, und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurden entsprechend verstärkt. **Im Februar 1999 hat die Regierung ein Programm zur Bekämpfung der Korruption verabschiedet, dessen Schwerpunkt die Korruption im öffentlichen Sektor ist und das konkrete Anweisungen für verschiedene Ministerien enthält, wobei die entsprechenden Fristen zumeist Ende 1999 oder 2000 enden.**

Im Bereich der Justiz wurden zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verfassung enthält den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sieht die Unabhängigkeit der Justiz vor und schafft die wichtigsten förmlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Richter. Gesetze aus dem Jahr 1991 enthalten Regelungen für die Rechtspflege und den Richterstand. Die Wiedereingliederung der Militärgerichte in die einheitliche Gerichtsordnung ist nunmehr vollzogen worden. Mit dem Gesetz Nr. 152/1995 wurde das Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geändert. Das Gesetz Nr. 61/1996 zur Verhinderung der Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten ("Geldwäschegegesetz") ist weitreichend. Das Strafmaß für rassistisch motivierte Straftaten ist erhöht worden (Die betreffenden Strafen werden in der Praxis selten verhängt, besondere Aufmerksamkeit in diesem Bereich gilt indessen der Rolle der örtlichen Staatsanwälte). Nach langen Beratungen ist der bloße Besitz von Drogen seit dem 1. Januar 1999 unter Strafe gestellt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Tschechische Republik auf dem Weg zur Erreichung der EU-Standards durch zahlreiche Projekte.

C. Defizite

I. Sicherung der Außengrenzen

1. Allgemeine Beschreibung

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Grenzsicherung in der Tschechischen Republik sind das Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern und das Polizeigesetz. Die tschechische Grenzpolizei bildet keine eigenständige Organisation, sondern ist Teil der im tschechischen Polizeipräsidium angesiedelten Abteilung "Dienst der Ausländer- und Grenzpolizei". Das Polizeipräsidium seinerseits ist dem Innenministerium nachgeordnet.

Die Kontrolle an den Grenzübergängen wird von der Ausländerpolizei durchgeführt. Sie ist zuständig für die insgesamt 122 internationalen Grenzübergänge, von denen 86 an Straßen, 25 an Eisenbahnlinien, einer an einem Fluss und 10 an Flughäfen liegen. Daneben gibt es offiziell noch 37 Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr und 65 Grenzübertrittsstellen auf Wanderwegen und an Seen.

Die Überwachung der grünen Grenze fällt in die Zuständigkeit der Grenzpolizei, die zu diesem Zweck über 154 Grenzschutzdienststellen verfügt. Davon liegen 47 an der polnischen, 59 an der deutschen, 30 an der österreichischen und 18 an der slowakischen Grenze.

Die tschechische Ausländer- und Grenzpolizei beschäftigt (**Stand: Januar 1999**) insgesamt 6.334 Personen, von denen 2.640 ihren Dienst in den Grenzschutzdienststellen der Grenzpolizei verrichten. 2.748 Bedienstete der Ausländerpolizei arbeiten an den Grenzübergängen, 454 in den 76 Distrikt-Abteilungen der Ausländerpolizei und 492 in den acht regionalen Abteilungen der Grenz- und Ausländerpolizei.

Die Länge der tschechischen Grenzen beträgt insgesamt rund 2.290 km. Davon entfallen 1.276 km auf EU-Mitgliedsstaaten (Deutschland **810** km, Österreich 466 km) und ca. 1.014 km auf die Beitrittsländer Polen (762 km) und Slowakische Republik (**252** km).
(Quelle: Tschechisches Statistisches Zentralamt.)

Beamte verdienen durchschnittlich etwa 16.500 Tschechische Kronen (Ca. 470 EURO) pro Monate (etwas weniger als ein durchschnittliches Monatsgehalt in der Tschechischen Republik; das etwa 500 EURO beträgt).

Die Tschechische Republik hat mit allen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit in Grenzfragen geschlossen.

Für die Annahme eines neuen Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern ist geplant, das zum 1. Januar 2000 in Kraft treten soll, und im Jahr 2001 soll ein neues Polizeigesetz in Kraft treten.

2. Notwendige Reorganisation der Grenzschutzverwaltung

Der tschechische Grenzschutz ist **dringend** reformbedürftig. Die Aufteilung der Aufgaben auf zwei voneinander unabhängige Behörden, **die nicht miteinander zusammenarbeiten**, führt zu Reibungsverlusten und mindert die Effektivität bei der Grenzsicherung. Zwar hat Tschechien dieses Defizit erkannt, es bislang aber nicht vermocht, einen Lösungsansatz zu finden. Ursächlich dafür dürfte u.a. sein, daß schon im zuständigen Innenministerium keine einheitliche Linie zur Neustrukturierung des Grenzschutzes besteht. **Zur verstärkten Überwachung der Außengrenzen ist eine Reorganisierung geplant. Es ist noch nicht darüber entschieden worden, ob eine von der Polizei getrennte eigene Organisation geschaffen wird oder eine für die Grenzüberwachung zuständige Abteilung innerhalb der Polizeikräfte ein neues Verwaltungs- und Meldesystem errichten und nicht mehr für sonstige polizeiliche Aufgaben zuständig sein wird.**

3. Personelle Unterbesetzung und mangelnde finanzielle Ausstattung

Der Grenzschutz in Tschechien ist personell **wohl** unterbesetzt. Ursächlich ist nicht zuletzt die falsche Prioritätensetzung in der Haushaltspolitik. Die für das Grenzsicherheitspersonal veranschlagten Haushaltsmittel erscheinen unangemessen.

Zur Bekämpfung der ständig steigenden illegalen Migration hat Tschechien deshalb erneut Soldaten eingesetzt, obwohl erst im Januar 1999 eine Regierungsentscheidung zur Beendigung der Grenzüberwachung durch das Militär ergangen war. Die Streitkräfte wurden jedoch mit Gründung der Tschechischen Republik nicht regelmäßig zur Grenzüberwachung

eingesetzt. Der mögliche Nutzen der jüngsten "Manöver" der Armee an der Grenze, bei dem die nicht mit Exekutivbefugnissen ausgestatteten Soldaten illegale Zuwanderer lediglich an die Grenzschutzbehörden weitermelden durften, sollte bis Mitte des Jahres 1999 ausgewertet werden. Sodann soll über den weiteren Einsatz des Militärs entschieden werden.

4. Ausstattungslücken

Der technische Standard der Ausrüstung der Ausländer- und Grenzpolizei erscheint unzureichend. **Die tschechischen Behörden haben dringenden Bedarf an einer verbesserten klassischen Ausrüstung für den Einsatz bei der Aufspürung illegaler Zuwanderer angemeldet.** Vor allem die internen Kommunikationsstrukturen, insbesondere bei der elektronischen Datenübertragung, bleiben deutlich hinter dem EU-Standard zurück. **Derzeit gibt es kein System, das allen Grenzübergangsstellen einen On-line-Zugang zu einem nationalen Datennetz verschaffen kann, und es gibt auch kein einheitliches Computersystem innerhalb der tschechischen Polizeikräfte.** Das Hauptquartier der Ausländer- und Grenzpolizei hat nur mit dem Flughafen Prag-Ruzyne eine On-line-Verbindung. Die an den Grenzübergangsstellen durchgeführten fahndungstechnischen Überprüfungen werden mit Datenmaterial durchgeführt, das in bestimmten Zeitabständen aktualisiert wird.

Zu den Grenzübergangsstellen an der slowakischen Grenze gibt es lediglich eine telefonische Anbindung. Wärmebild-/Infrarotkameras sind nach eigenen Angaben kaum vorhanden oder veraltet. Für Einsatzzwecke gibt es derzeit nur ein einzelnes CO-2-Gerät. Allen polizeilichen Dienstzweigen zusammen steht nur ein Polizeihubschrauber mit Wärmebildkamera zur Verfügung.

5. Unangemessene Sicherung der Grenze zur Slowakei

Die Überwachung an der Grenze zur Slowakei ist zweifellos unzureichend. Während des Screening hat die Tschechische Republik eingeräumt, daß verbesserte Kontrollen auf den zur Ein- und Ausreise benutzten Wegen und an den Grenzübergangsstellen an der slowakischen Grenze erforderlich sind. Die Behandlung der Grenze zur Slowakei als Außengrenze ist jedoch eine politisch heikle Angelegenheit.

Kontrollen finden fast nur an den offiziellen Grenzübergangsstellen statt, obwohl es noch an die 100 - teilweise befahrbare - Wege über die Grenze gibt.

Daher stellen Personen, die die nicht überwachten Grenzabschnitte überschreiten, das Hauptproblem dar. Patrouillen entlang der bewaldeten und unübersichtlichen, hauptsächlich als politische Trennlinie betrachteten Grenze zwischen beiden Ländern sind eher die Ausnahme. Aufgrund der historischen Entwicklung der beiden Staaten unterhält die lokale Bevölkerung noch enge persönliche und wirtschaftliche Kontakte zueinander und hat entsprechend wenig Verständnis für eine restriktivere Grenzüberwachung.

Die Tschechische Republik bereitet sich jedoch für den Fall, daß die beiden Länder nicht gleichzeitig der EU beitreten, darauf vor, die Grenze zwischen Tschechien und der Slowakei als Außengrenze zu behandeln. Nach dem Regierungswechsel in Bratislava hat die Tschechische Republik Verhandlungen mit der Slowakei zur Verbesserung der Grenzsicherung aufgenommen. **Darüber hinaus** sieht die Entschließung 54/99 vom 20. Januar 1999 ein neues Konzept für die Grenzüberwachung mit Bestimmungen für die slowakische Grenze vor. Es wird erforderlich sein, die Ergebnisse dieser Entschließung zu überwachen.

6. Ausbaurückstände auf dem Flughafen Prag-Ruzyne

Auf dem Flughafen Prag-Ruzyne ist die Trennung zwischen Reisenden nicht möglich. Ankommende Reisende werden einer zentralen Paßkontrolle zugeführt. Die Tschechische Republik ist sich jedoch bewußt, daß beim Beitritt eine strenge Trennung zwischen Reisenden eingeführt werden muß und beträchtliche Investitionen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund wurde Ende 1998 eine interministerielle Gruppe eingesetzt, und es fand am 29. April 1999 auf Biten der Tschechischen Republik ein Informationsaustausch auf dem Flughafen Prag statt, an dem auch ein Vertreter der deutschen Schengen-Präsidentschaft teilgenommen hat.

Die Anpassung des Flughafens an den Besitzstand auf dem Gebiet der Kontrolle von Reisenden erfordert eine fortgesetzte Überwachung.

II. Migration (Visa, Ausweisung/Rückführung)

1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsvorschriften

Die rechtliche Grundlage für das Recht der Ausländer auf Einreise in die Tschechische

Republik sowie auf Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in diesem Land bilden das Gesetz von 1992 über den Aufenthalt von Ausländern und das Verwaltungsverfahrensgesetz von 1967. Die Bestimmungen über die Rückführung finden sich im Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern und im Polizeigesetz von 1991.

Nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften können Visa an der Grenze ausgestellt werden. Ferner können alle Arten von Aufenthaltsgenehmigungen **nicht nur** bei der jeweiligen tschechischen Botschaft, **sondern auch** direkt im tschechischem Staatsgebiet beantragt werden. Ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, wird für höchstens 30 Tage in Abschiebehaft genommen.

Die Tschechische Republik hat **mit den Nachbarstaaten (Deutschland, Polen, Slowakei und Österreich) sowie mit Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Kanada Rückübernahmeverabkommen geschlossen; entsprechende Abkommen mit Frankreich und Slowenien sind unterzeichnet worden. Ferner wird derzeit ein solches Abkommen mit Kroatien ausgearbeitet.**

Was die Einwanderung anbelangt, so reformiert die Tschechische Republik derzeit ihre Rechtsvorschriften. Nach Angaben der tschechischen Behörden soll am 1. Januar 2000 ein neues Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern in Kraft treten. Das neue Gesetz wird das wichtigste Rechtsinstrument zur Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet der Migration sein. In dem Entwurf des neuen Gesetzes wird aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen den beteiligten Ministerien nicht klargestellt, welche tschechische Einrichtung für die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen zuständig sein soll.

2. Besorgnis erregender Anstieg der illegalen Einreisen

Die Tschechische Republik wird zunehmend zum Ziel- und Transitstaat für legale und illegale Migration.

Während die Anzahl der in die Tschechische Republik Einreisenden von etwas über 70 Mio. im Jahre 1996 auf 55 Mio. im Jahre 1998 zurückging, hat sich die Anzahl der illegalen Migranten seit 1995 auf annähernd 45.000 Personen im Jahr 1998 mehr als verdoppelt. Der **jährliche Zustrom illegal Einreisender wird auf nahezu ein Viertel der Gesamtzahl der sich legal in Tschechien aufhaltenden Ausländer (ungefähr 220.000) geschätzt, wobei die meisten versuchen, weiter nach Westeuropa zu gelangen.** Die Tschechische Republik ist zum

bedeutendsten Transitland für illegale Migration und Schleusungen über die Balkan- oder die Ostroute in die Europäische Union geworden, gleichzeitig aber auch vermehrt selbst Zielland illegaler Zuwanderung.

3. Notwendige Anpassungen der Visumpolitik

Die tschechische Visumpolitik steht nicht voll und ganz im Einklang mit der Visumpolitik der EU. Die EU unterwirft die Staatsangehörigen von Belarus, Bulgarien, Kuba, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rumänien, Turkmenistan und der Ukraine der Visumpflicht, während die Tschechische Republik mit diesen Staaten Vereinbarungen über den visumfreien Reiseverkehr getroffen hat. Tschechien ist zwar bereit, den betreffenden Besitzstand zu übernehmen, wird aber in bezug auf die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und andere frühere sozialistische Staaten wegen der besonderen traditionellen und wirtschaftlichen Beziehungen nur schrittweise bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur EU vorgehen.

Das von der Regierung mit ihrer Entschließung 843 vom 25. August 1999 verabschiedete "Neue Visa-Konzept" - in dem dem Außenministerium Fristen gesetzt werden, innerhalb deren es der Regierung Vorschläge für die Abschaffung von Vereinbarungen über den visumfreien Reiseverkehr unterbreiten muß - wird näher geprüft werden müssen, da Unklarheiten über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen.

Regelungen für ein Flughafen-Transitvisum gibt es derzeit nicht.

4. Mängel im Visum-Erteilungsverfahren

Die Datenkommunikation soll verbessert werden. Die Auslandsvertretungen und die Grenzdienststellen haben bisher keinen On-line-Zugriff für die Erteilung und Prüfung von Visa, die entsprechenden Daten werden zweimal täglich aktualisiert.

Die tschechische Regierung hat ein Projekt zur "Modernisierung des Visum-Erteilungsverfahrens" initiiert.

Abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sollen bis zum Jahre 2002 die Auslandsvertretungen „on-line“ auf die zentralen Datenbestände zugreifen können.

Gegenwärtig bestehende Visa einschließlich Visa "aus humanitären Gründen", können derzeit an vier Grenzübergangsstellen ausgestellt werden. Staatsangehörige bestimmter Risikoländer sind allerdings von dieser Erleichterung ausgeschlossen. **Nach dem Entwurf des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern, das im Jahr 2000 in Kraft treten soll**, sollen Visa an der Grenze auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

5. Schwachstellen bei der Dokumentensicherheit

Tschechische Pässe sind insoweit fälschungsanfällig, als das Foto unter technisch nicht allzu schwierigen Bedingungen ausgetauscht werden kann. Die leicht zu fälschenden tschechischen Pässe sind mehr als einem Mitgliedstaat wohlbekannt. Diese Pässe sind nicht maschinenlesbar.

Erteilte Visa sind nicht maschinenlesbar und weisen kein Kinogram auf. Gefälschte Visa werden nur in etwa 60 bis 80 Fällen pro Jahr entdeckt, was auch auf die fehlende technische Ausstattung zur Detektion von Fälschungen zurückzuführen ist.

6. Probleme bei der Einwanderungskontrolle

Ausweisung, Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie Geldstrafen, werden aus politischen Gründen (bilaterale Beziehungen zu Nachbarstaaten, insbesondere Bulgarien und Rumänien), wegen technischer Probleme (Mangel an Abschiebehaftplätzen, an Material zur erkennungsdienstlichen Behandlung, an einer ausreichenden Datenerfassung, an einem elektronischen Datenaustausch usw.) und wegen einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten nicht konsequent durchgesetzt. Darüber hinaus sind die Verwaltungsstrukturen unangemessen und die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden mangelhaft.

Außerdem können illegal eingereiste Personen auch unter vereinfachten Bedingungen einen legalen Aufenthaltsstatus erlangen, indem sie ein Wirtschaftsunternehmen gründen oder geringes Kapital investieren.

Nach dem derzeit geltenden Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern werden Luftfahrtunternehmen zwar dafür haftbar gemacht, daß Ausländer, die versuchen, illegal auf dem Luftweg in die Tschechische Republik einzureisen, zurückgeführt werden; Geldbußen sind aber nicht vorgesehen. Das geplante neue Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern dehnt die betreffende Bestimmung auf alle Beförderungsunternehmen aus und verpflichtet nicht nur zur Rückführung der illegal Einreisenden, sondern sieht auch Geldbußen vor.

7. Mängel bei Rückübernahmen

Von Schengen-Staaten in die Tschechische Republik überstellte Personen werden nicht "unter Aufsicht" außer Landes gebracht, sondern nach kurzer Zeit auf freien Fuß gesetzt mit der bloßen Aufforderung, das Land zu verlassen (in den meisten Fällen wird eine erneute unerlaubte Einreise in westeuropäische Staaten versucht).

8. Abweichungen zu Entschließungen der EU im Bereich Migration (Zulassung)

Im Bereich Migration (Zulassung) gibt es in der Tschechischen Republik gegenwärtig folgende Abweichungen zu einschlägigen Entschließungen der EU:

- Staatsangehörige der Slowakischen Republik bedürfen keiner Arbeitserlaubnis. Sie werden lediglich registriert. Im Jahre 1998 sind etwa 60.000 Slowaken in der Tschechischen Republik beschäftigt gewesen.
- Zum Nachzug im Rahmen der Familienzusammenführung sind außer Ehegatten und Kindern auch Eltern, Großeltern und Enkelkinder berechtigt. Aus humanitären Gründen können zudem im Einzelfall andere Mitglieder der Familie einbezogen werden. Nach einer in Ausarbeitung befindlichen neuen Gesetzgebung ist nur der Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern sowie älteren Personen (Großeltern) vorgesehen.
- Studenten sind nach geltendem tschechischem Recht berechtigt, auch nach Abschluß des Studiums in der Tschechischen Republik zu bleiben und dort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, obwohl dieser Personenkreis der einschlägigen Entschließung zufolge nach Beendigung des Studiums in das Heimatland zurückkehren muß.

9. Staatsangehörigkeit

Aus verschiedenen Gründen hat das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1992 dazu geführt, daß manche Personen staatenlos wurden und bei einigen früheren "Tschechoslowaken", die in der heutigen Tschechischen Republik leben, ein gewisses Unverständnis herrscht. Im Jahr 1996 vorgenommene Änderungen und ihre praktische Umsetzung haben die komplexen Probleme nur zum Teil gelöst.

III. Asyl

1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsvorschriften und des Asylverfahrens

Das in den letzten Jahren mehrmals geänderte Flüchtlingsgesetz erstreckt sich auch auf Asylanlegenheiten. Die Tschechische Republik ist seit 1991 Vertragspartei des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des New Yorker Protokolls.

Ein Asylbewerber sollte den Flüchtlingsstatus innerhalb von 24 Stunden nach seiner Einreise beantragen. Über den Antrag muß binnen 90 Tagen entschieden werden. Der Antragsteller kann gegen einen abschlägigen Becheid innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt beim Innenministerium Widerspruch einlegen.

Das Verwaltungsverfahren ist in zwei Instanzen unterteilt. In der ersten Instanz werden die Asylanträge von einer Abteilung des Innenministeriums geprüft.

Als weitere Verwaltungsinstanz, bei der ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, wurde am 1. April 1999 eine "Berufungskommission" geschaffen, in der Vertreter von Behörden und Nichtregierungsorganisationen vertreten sind. Diese Berufungskommission legt dem Innenminister die Anträge mit einer Empfehlung zur Entscheidung vor. Der Minister ist jedoch nicht an die Empfehlung gebunden. Ein abgelehnter Bewerber kann beim Verwaltungsgericht Berufung einlegen; dieses überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung und erhebt selber keine Tatsachen. Notwendige weitere Tatsachenfeststellung führt zu einer Rückverweisung an die Behörde, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat und nunmehr zur zusätzlichen Tatsachenfeststellung verpflichtet wird. **Höchste Instanz in dem Berufungsverfahren ist das Oberste Gericht, das ebenfalls ausschließlich über die Rechtslage befindet.**

In der tschechischen Verfassung ist das Recht auf rechtlichen Beistand vorgesehen. Der UNHCR hat uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Phasen des Asylverfahrens, und es können auch andere nichtstaatliche Organisationen gehört werden.

Am 1. Januar 2000 soll ein neues Asylgesetz in Kraft treten. Es wird die im Besitzstand enthaltenen Grundprinzipien, einschließlich der Konzepte des sicheren Drittlands und des sicheren Herkunftslands enthalten. Das neue Gesetz wird ferner die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übernahme der Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU darstellen. Nach tschechischen Angaben müssen zu dessen Durchführung keine neuen Strukturen geschaffen werden. Die Gruppe wird das endgültige Asylgesetz erneut beurteilen müssen, nachdem es angenommen ist und mit seiner Anwendung Erfahrungen gesammelt worden sind. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß der Gesetzentwurf nicht die Einrichtung einer unabhängigen Berufungsinstanz für abgelehnte Asylbewerber vorsieht (d.h., daß er nicht mit dem Besitzstand im Einklang steht).

2. Mangelnde Unabhängigkeit der Berufungsinstanz

Das Berufungsverfahren steht mit dem Besitzstand im Asylbereich nicht im Einklang. Die mangelnde Unabhängigkeit der Berufungsinstanz in einem Berufungsverfahren gegen eine erstinstanzliche Entscheidung gibt Anlaß zur Besorgnis. Ob eine vollständige Angleichung an den Besitzstand erreicht wird oder nicht, hängt von der Reform des Gerichtswesens in Verbindung mit einer Reform des Verwaltungsrechts ab, die 2002 durchgeführt werden sollen. Die tschechischen Verwaltungsgerichte werden das Recht erhalten, Entscheidungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu fällen.

3. Lücken im Asyl – und Asylverfahrensrecht

Die (asylrechtliche) Lage in bezug auf Antragsteller, die ohne objektiven Grund ihren Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellen, bedarf der Klärung.

Das tschechische Asylgesetz kennt kein Prinzip des sicheren Drittstaats als Ausschlußgrund für einen Asylantrag. Alle an der Grenze gestellten Asylanträge werden deshalb inhaltlich geprüft. Allerdings werden Asylanträge von Personen, die aus einem sicheren Dritt- oder Herkunftsstaat kommen, als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dem Antragsteller wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, nachzuweisen, daß in seinem konkreten Einzelfall der Staat nicht sicher ist.

Im tschechischen Asylrecht ist eine aufschiebende Wirkung des Berufungsverfahrens nicht vorgesehen; eine entsprechende Regelung wird jedoch zur Einhaltung des Besitzstands der EU eingeführt werden müssen. In der Praxis hat die Einlegung der Berufung jedoch aufschiebende Wirkung.

4. Vorbereitung auf den Beitritt zum Dubliner Übereinkommen

Die Tschechische Republik hat die notwendigen Voraarbeiten zur Anwendung des Dubliner Übereinkommens ab Beitritt zur Europäischen Union in Angriff genommen, so daß nach dem jetzigen Stand der Dinge davon ausgegangen werden kann, daß sich ein Beitritt zum System des Dubliner Übereinkommens als unproblematisch erweisen dürfte.

IV. Polizei (einschließlich Zoll)

Polizei

1. Organisation der Polizei und sie betreffende Rechtsvorschriften

Rechtliche Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit sind das Polizeigesetz und die Strafprozeßordnung, die beide 1998 geändert wurden.

Die förmlichen Einstellungsvoraussetzungen sind im tschechischen Polizeidienstgesetz festgelegt und entsprechen mehr oder weniger den in den meisten europäischen Ländern geltenden Regeln.

Der Innenminister nimmt seine Verantwortung für die Polizei über das Polizeipräsidium wahr, dessen Leiter, der Polizeipräsident, vom Minister mit Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik ernannt und abgesetzt wird.

Die Polizei besteht aus den Diensten für die öffentliche Ordnung, der Kriminalpolizei, der Verkehrspolizei, dem Dienst für Verwaltungsangelegenheiten, dem Schutzdienst und dem Dienst zur Bekämpfung der Korruption und der schweren Wirtschaftskriminalität. Die landesweite Zuständigkeit für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität liegt bei der Abteilung für organisierte Kriminalität, die Teil der tschechischen Kriminalpolizei ist. Das Finanzministerium ist für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig.

Der sogenannte "Ermittlungsdienst" ist ein eigener Dienst innerhalb der Polizei, der sich ausschließlich mit Ermittlungen befaßt. Er fungiert als ein Bindeglied zwischen der regulären Polizei und den Gerichten. Das Innenministerium ernennt die Ermittler, deren Zuständigkeit durch die Verfassung eingeschränkt ist.

Derzeit gibt es etwa 42.000 Polizisten im aktiven Dienst, was einer Quote von 400 Polizeibeamten auf 100.000 Einwohner entspricht.

Das Durchschnittsgehalt eines Polizeibeamten beträgt 18.271 Tschechische Kronen (das entspricht ungefähr 520 Euro, Zahlen von 1999), was geringfügig über dem nationalen Durchschnitt liegt.

2001 soll ein neues Polizeidienstgesetz in Kraft treten, das für die Anpassung an den Besitzstand sorgt. Das neue Polizeidienstgesetz sollte eine verbesserte Integration der Polizei in die Gesellschaft vorsehen. Ferner ist darin eine Verlängerung der Ausbildungszeit von 12 auf 18 Monate vorgesehen.

2. Schwierigkeiten bei der personellen und materiellen Ausstattung

Die Polizei genießt kein hohes Ansehen, und an einem Eintritt in den Polizeidienst besteht im allgemeinen geringes Interesse. Anwerbung und Ausbildung von qualifiziertem Personal werden ferner durch Haushaltzwänge und die Arbeitsbedingungen erschwert. Der Auswahlprozeß ist allem Anschein nach ziemlich streng, und mehr als 40 % der Bewerber fallen durch. Die Zahl der Bewerbungen beträgt im Jahr etwa 7.000.

Die Arbeitsbedingungen für die Polizisten und die materielle Ausstattung der Dienststellen haben sich in den vergangenen Jahren, insbesondere wegen geleisteter Ausstattungshilfen, zwar leicht verbessert, sind aber insgesamt häufig unzureichend. Es fehlt insbesondere an moderner technischer Ausstattung und geeigneten Dienstgebäuden.

3. Uneffiziente Polizeikräfte und bürokratische Hemmnisse bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben

Die Struktur der Polizei erscheint unzureichend für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich der Korruption und der illegalen Einwanderung.

Die Effektivität der polizeilichen Arbeit wird durch den teilweise besonders bürokratischen Ablauf der polizeilichen Ermittlungen beeinträchtigt.

Die Polizeibeamten haben zu viele zeitraubende administrative Aufgaben zu erfüllen, die von Verwaltungspersonal übernommen werden könnten.

Ferner fehlt es an der Koordinierung und eindeutigen Aufteilung der Aufgaben zwischen den verschiedenen Vollstreckungsbehörden.

Die Stellung der tschechischen Besonderheit des sogenannten "Ermittlungsdienstes" muß präzisiert werden. Allem Anschein nach übernimmt der Ermittlungsdienst im Anschluß an die Arbeit der Polizei die weiteren Untersuchungen, wenn Hinweise auf eine Straftat vorliegen. Die bereits durch die Polizei angestellten Ermittlungen werden häufig noch einmal durchgeführt.

Die tschechischen Behörden haben mitgeteilt, daß sich die neuen Rechtsvorschriften, die im Jahr 2001 in Kraft treten sollen, nachhaltig auf die Befugnisse der Polizei, der Ermittler und der Gerichte auswirken werden. Es ist vorgesehen, das Konzept der "Ermittler" im Hinblick auf die Vereinfachung der Verfahren innerhalb der Polizei abzuschaffen. Die Gerichte werden infolgedessen mehr Verantwortung übernehmen.

4. Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption

4.1. Allgemeine Bemerkungen zur organisierten Kriminalität

Nach dem tschechischen Strafgesetzbuch wird eine kriminelle Organisation definiert als "eine Vereinigung von mehreren Personen, die über eine interne Struktur verfügt und eine Zuweisung von Funktionen und eine Arbeitsteilung aufweist und die das Ziel verfolgt, durch das regelmäßige und vorsätzliche Begehen von Straftaten Gewinne zu erzielen."

Die Strategie der Regierung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beruht nach wie vor auf den im Bericht der Regierung über die Sicherheitslage in der Tschechischen Republik von 1993 niedergelegten Grundsätzen. Das erste nationale Programm betreffend die organisierte Kriminalität wurde am 29. Oktober 1997 verabschiedet. Mit ihm sollten hauptsächlich geeignete Maßnahmen in bezug auf die illegale Einwanderung und die Visumpolitik, den illegalen Drogenhandel, die schwere Wirtschafts- und Finanzkriminalität und die Geldwäsche ergriffen werden. Es erstreckt sich auf den Zeitraum von 1997 bis 2000. Seit seiner Verabschiedung [am 30. Juni 1998 hat noch eine interne Überprüfung stattgefunden] sind in bezug auf die Durchführung nur geringe Fortschritte erzielt worden, was hauptsächlich auf Zuständigkeitskonflikte, organisatorische Probleme, unzureichende Mittel, vor allem Kommunikationsmittel, zurückzuführen ist.

Die Haupttätigkeiten organisierter, krimineller Gruppen in der Tschechischen Republik erstreckten sich 1998 besonders auf folgende Bereiche:

- **Banken- und Finanzbetrug;**
- **illegaler Drogenhandel;**
- **Fahrzeugdiebstahl und illegale Durchbeförderung gestohlener Fahrzeuge;**
- **illegale Einwanderung und Menschenhandel;**
- **Schutzgelderpressung und Gewaltstraftaten.**

Die Tschechische Republik hat eine Reihe internationaler Übereinkommen unterzeichnet, und der Stand der Zusammenarbeit mit der EU in bezug auf die organisierte Kriminalität ist als gut zu bezeichnen. Die Tschechische Republik hat u. a. mit Ungarn, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, der Türkei, der Slowakei, Rußland, Rumänien, Zypern, Lettland, Polen, Ägypten, Kirgisistan und Usbekistan bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen. Weitere Abkommen werden derzeit ausgehandelt.

In der Tschechischen Republik ist ein stetiger Anstieg aller registrierten Straftaten zu beobachten. **Die Gesamtaufklärungsquote hat sich verbessert und betrug 1998 nach Angaben der tschechischen Behörden 41 % (Eigentumsdelikte 27 %, Mord 85 %, Gewaltstraftaten 81 %).** Daß es, insbesondere im kommunalen Bereich, auch eine gewisse Einflußnahme krimineller Gruppierungen auf Politik, Wirtschaft, Medien, Justiz und Polizei gibt, wird durch die entsprechende tschechische Statistik belegt.

Es sind Reformen erforderlich, um der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (besonders Geldwäsche, Drogen und Menschenhandel) und der Korruption mehr Effizienz zu verleihen. Das Strafgesetzbuch muß geändert werden. Die Rechtsvorschriften in bezug auf kriminelle Organisationen sollten auf die Organisationen ausgedehnt werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Auch die Vorschriften in bezug auf Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern sollte erweitert werden. Darüber hinaus sollte die strafrechtliche Haftung juristischer Personen eingeführt und die Korruption in der Privatwirtschaft strafbar gemacht werden. Des weiteren ist der Zeugenschutz verbesserungsbedürftig.

4.2. Kraftfahrzeugdiebstahl und -verschiebung

Die Anzahl entwendeter Kraftfahrzeuge steigt seit fünf Jahren kontinuierlich. Die Tschechische Republik spielt auch bei der Kfz-Verschiebung mittlerweile eine wesentliche Rolle als Transit- und Beschaffungs-, aber auch als Absatzland.

4.3. Rauschgiftkriminalität

Für die Rauschgiftkriminalität ist die Tschechische Republik insbesondere als Transitland, zunehmend aber auch als Herkunftsland synthetischer Drogen von Bedeutung.

Tschechien hat seine diesbezügliche Gesetzgebung den europäischen Standards zwischenzeitlich weitgehend angepaßt, und die Anti-Drogenpolitik weist mittlerweile ein deutlich ausgewogeneres Verhältnis von Repression und Prävention auf. Die niedrigen Preise und die leichte Verfügbarkeit der Drogen haben zu einem starken Anstieg sowohl bei der Anzahl der einheimischen Drogenkonsumen als auch der Rauschg�헤touristen geführt. **Der insbesondere von kosovo-albanischen und nigerianischen Gruppen betriebene Drogenhandel hat sein Zentrum in der Tschechischen Republik und stellt ein anerkanntes Problem dar.**

4.4. Menschenhandel

Die auf tschechischem Gebiet am weitesten verbreitete Form des Menschenhandels ist die organisierte Prostitution. Gelegentlich kommt es zu Entführungen und Gewaltanwendung. Die Zahl der Fälle, in denen eine Strafverfolgung stattfindet, hat zugenommen.

Die Tschechische Republik ist aufgrund ihrer geographischen Lage in Mitteleuropa und der Tatsache, daß sie an zwei EU-Mitgliedstaaten angrenzt, eines der Haupttransitländer für die organisierte illegale Einwanderung nach Westeuropa. Das Einschmuggeln von Ausländern ist – etwa im Vergleich zum Drogenhandel - ein höchst einträgliches und sicheres Geschäft, da die Höchstfreiheitsstrafe lediglich drei Jahre beträgt.

4.5. Korruption

Das Problem der Korruption ist von der tschechischen Republik klar erkannt worden. Seit 1997 sind die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung entsprechend verstärkt worden. **Die Kampagne der Regierung unter dem Motto "Saubere Hände", mit der die Korruption ungeachtet der politischen Auswirkungen bekämpft werden sollte, verfügt jedoch nicht über ein solides administratives Gerüst und wird behindert durch Verzögerungen, Widerstand und sogar Obstruktion von seiten der meisten politischen und staatlichen Institutionen.**

Der 1998 eingesetzte interministerielle Ausschuß verfügt über eine spezielle Untersuchungskommission, die über 300 Fälle untersucht hat. 70 Beschwerden wurden registriert, bislang wurden jedoch keine Strafverfahren eingeleitet. Die Tätigkeit des Ausschusses wird dadurch behindert, daß er über kein Personal verfügt und die Umsetzung seiner Empfehlungen von der Zusammenarbeit mit anderen Ministerien abhängt. Die Aufgabenteilung zwischen den 10 Institutionen, die der Gruppe angehören, war Anfang 1999 noch immer ungeklärt.

Die Befugnisse der Polizei zur Ermittlung von Verstößen sind unzureichend. Der Mangel an Personal und Ausrüstung, die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und die unzureichenden Rechtsvorschriften behindern die Politik der Regierung. Das Fehlen konkreter Fortschritte bei der Reform des Statuts für die öffentlichen Bediensteten führt dazu, daß die niedrigen Bezüge staatlicher Bediensteter sowie der Mangel an Personal und Ausrüstung nach wie vor eine wirkungsvolle Bekämpfung der Korruption stark beeinträchtigen.

Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums sollen Fälle von Korruption in den Reihen der Polizei auch nur vereinzelt bekanntgeworden sein. Insbesondere bei der Verkehrspolizei sowie im administrativen polizeilichen Bereich, etwa bei der Erteilung von Genehmigungen, spielt die Korruption aber durchaus eine Rolle. Öffentlich bekanntgewordene Korruptionsfälle haben einen Autoritätsverlust der Strafverfolgungsorgane bewirkt.

Das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung, die 2002 in Kraft treten sollen, werden Bestimmungen enthalten, mit denen die Angleichung an den Besitzstand der EU erreicht wird. Eine teilweise Angleichung an den Besitzstand im Wege einer Änderung des Strafgesetzbuchs soll bereits 1999 stattfinden.

5. Internationale Zusammenarbeit

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit mit den tschechischen Strafverfolgungsbehörden, z.B. mit der für Rauschgift zuständigen Zentraldienststelle, gestaltet sich nach den Erfahrungen zumindest eines Mitgliedstaates reibungslos. Selbst bei Sachverhalten mit umfangreichem Schriftverkehr werden Anfragen in aller Regel umfassend und innerhalb kürzester Fristen beantwortet. Im Rahmen der internationalen Kontakte kommt es zwischen den verschiedenen tschechischen Strafverfolgungsbehörden aber gelegentlich zu Konkurrenzsituationen, die ihre Ursache in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Spezialdienststellen haben.

6. Fehlende Datenschutzbestimmungen

Die Tschechische Republik hat das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Straßburg, 1981) noch nicht ratifiziert und auch kein eigenes Datenschutzgesetz angenommen.

Zoll

1. Beschreibung der Organisation und der Rechtsvorschriften

Nach dem tschechischen Zollgesetz hat der Zollbeamte die in besonderen Rechtsvorschriften (d.h. Strafvorschriften) festgelegten Straftaten aufzudecken und die Personen zu ermitteln, die verdächtigt werden, derartige Straftaten begangen zu haben.

Die Ermittlungsbefugnisse und Einsatzmittel des Zolls entsprechen europäischen Standards, und die Befugnisse der Zollbeamten für die Zwecke der Zollkontrolle werden als angemessen und derzeit ausreichend bezeichnet. Die Genehmigung für die Anwendung besonderer Einsatzmittel wird vom Richter des Amtsgerichts erteilt.

Der tschechische Zoll gehört zum Finanzministerium. Die betreffende Generaldirektion verfügt über 400 Mitarbeiter, und 9.300 Mitarbeiter sind in der regionalen bzw. lokalen Verwaltung tätig.

Die Arbeitsbeziehungen zu anderen Vollstreckungsbehörden, insbesondere zur tschechischen Polizei und Staatsanwaltschaft gelten als gut. Die Zusammenarbeit mit der Polizei stützt sich auf Rechtsvorschriften, die im einzelnen in der Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Finanzministerium und in dem vom Polizeipräsidium und der Generaldirektion für Zoll unterzeichneten Durchführungsprotokoll dargelegt sind.

Nach den Erfahrungen von zumindest zwei Mitgliedstaaten sind sowohl im Bereich der allgemeinen Rechts- und Amtshilfe, in der die vorgelegten Ersuchen überwiegend Zollwertprobleme betreffen, als auch in der Zusammenarbeit im Rauschgiftbereich keine Defizite erkennbar.

2. Mängel

Problematisch stellt sich die fehlende Möglichkeit dar, bei kontrollierten Transporten für den Transporteur Freistellungen für die nach Tschechien eingeführten hochsteuerbaren Waren zu erteilen. Dadurch wird die Erlangung wichtiger Erkenntnisse zu Strukturen der Schmuggelorganisationen erheblich erschwert, da Observationen nicht durchgeführt werden können, weil Dritte, die die Zollverwaltung unterstützen, nicht geschützt werden können.

Das tschechische Zollrecht muß geändert werden, um die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, die Bewegungen von Personen und Gütern über die Grenzen hinweg zu verfolgen.

Das derzeitige System der Risikoanalyse gilt nicht als ausgereift.

Die Präsenz der Korruption in den Zollbehörden ist als reales Problem anerkannt worden.

Besonderen Anlaß zur Besorgnis gibt der Datenschutz (siehe Nummer 6 unter "Polizei")

V. Justiz

1. Gerichtsverfassung

Der fünfstufige Gerichtsaufbau umfaßt Amtsgerichte, Berufungsgerichte, Oberlandesgerichte (in Olmütz und Prag), den Obersten Gerichtshof und den Verfassungsgerichtshof, der in einigen Fällen unmittelbar angerufen werden kann.

Das Gerichtswesen kennt keine fachliche Spezialisierung, weder auf Handelssachen noch auf Verwaltungssachen. Pläne für die Einrichtung einer gesonderten Verwaltungsgerichtsbarkeit sind anscheinend aufgegeben worden. Die Einsetzung eines Obersten Verwaltungsgerichts ist aber in der Verfassung vorgesehen. Bis auf weiteres nimmt der Verfassungsgerichtshof die Aufgaben des Obersten Verwaltungsgerichts dem Europarat zufolge recht zufriedenstellend wahr und "hat im System der verfassungsmäßigen Kontrollen und Gleichgewichte seine berechtigte Stellung eingenommen".

So hat der Verfassungsgerichtshof einige Erlässe von Gebietskörperschaften für nichtig erklärt, mit denen die Versammlungsfreiheit, die Vereinsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder der Gebrauch von Fremdsprachen eingeschränkt werden sollten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die ordentlichen Gerichte Verwaltungssachen ordnungsgemäß abwickeln.

Die grundlegenden Gesetzbücher sind eine uneinheitliche Mischung aus Bestandteilen aus der Vorkriegszeit sowie kommunistischen und modernen Bestandteilen (etwa 6.000 neue Gesetze und Verordnungen wurden seit 1989 erlassen), denen keine gemeinsame Rechtsphilosophie zugrunde liegt. An einer Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches (sowie der jeweiligen Prozeßordnungen) wird seit 1993 gearbeitet; sie soll Anfang 2002 in Kraft treten, was in Anbetracht des Tempos, mit dem die Arbeiten vorstatten gehen, ein sehr hoch gestecktes Ziel sein dürfte. Die jüngsten Dokumente enthalten übrigens auch keinen Hinweis mehr auf diese Frist.

2. Stellung des Gerichtswesens

Die Richter werden vom Präsidenten der Republik ernannt, die Staatsanwälte vom Justizminister und die "Ermittlungsbeamten" vom Innenminister.

Die Einsetzung eines ausschließlich aus Richtern bestehenden unabhängigen Disziplinarrates wurde angekündigt. Die Geltungsdauer des "Reinigungsgesetzes" (das bewirkt hat, daß 50 % der Richter und Staatsanwälte zwischen 1989 und 1996 aus dem Dienst ausscheiden mußten) sollte 1996 enden; sie wurde bis 2001 verlängert. Mangelnde Bestimmungen über den öffentlichen Dienst gelten als Hauptgrund für diese Verlängerung. Theoretisch wird durch das Gesetz die Unabhängigkeit der Richter eingeschränkt. Allerdings wird es nicht mehr sehr häufig angewandt.

Trotz der einschlägigen Verfassungsgrundsätze und der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1991 können die Regierung und der Justizminister zum Beispiel durch Ernennen oder Abberufen der Gerichtspräsidenten (die die Geschäftsverteilung auf die Richter vornehmen), Ernennen oder Abberufen der Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwälte, durch die volle Entscheidungsbefugnis über die Karriere der Richter usw. nach wie vor in die Gerichtsverwaltung eingreifen. Konkrete Versuche der Einflußnahme auf das Gerichtswesen wurden jedoch nicht bekannt.

Ermittlungsbeamte bringen die operative Polizeiarbeit zum Abschluß und legen anschließend die Erkenntnisse den Gerichten vor. Sie unterstehen dem Innenministerium. Ihre wichtige und ganz spezielle Rolle in Vorermittlungsverfahren ist weiterhin eine Schwachstelle, wenn es um die Anwendung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte geht. Als Teil der gesamten Justizreform wurde die Streichung der Funktion des Ermittlungsbeamten angekündigt.

Obgleich das Durchschnittsgehalt verhältnismäßig hoch ist (etwa 1.350 Euro monatlich), scheint es schwierig, die zahlreichen freien Stellen (d.h. also 15 Prozent der Dienstposten) mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen, die von hohen Gehältern für qualifizierte Juristen auf dem freien Arbeitsmarkt angezogen werden. Die jungen Juristen scheiden oft unmittelbar nach der Fachausbildung aus.

3. Fortbildung der Richter

Das Institut für die Fortbildung von Richtern (und Staatsanwälten) wurde nach 1989 nicht reformiert. Es hat indessen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Themen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Demokratie gelegt. Eine Ausbildung in Internationalem oder Gemeinschaftsrecht erfolgt ausschließlich im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Projekten insbesondere mit der "Ecole Nationale de la Magistrature". Eine neue Einrichtung, die sich besonders mit Internationalem und Gemeinschaftsrecht befassen wird, befindet sich im Aufbau. Das erste Projekt zur Fortbildung von Richtern im Rahmen des PHARE-Programms wurde erst nach langer Zeit angenommen.

4. Funktionsweise des Gerichtswesens

Das Fehlen moderner Ausrüstung, unzureichende Räumlichkeiten und eine mangelhafte Ausstattung mit Computern sowie die nicht vorhandene Möglichkeit eines On-line-Zugriffs auf Rechtsdatenbanken sind offenkundig. Die Überlastung der Behörden mit Bagatellsachen (zum Beispiel mit Verkehrsunfällen, wo ein von den Parteien einvernehmlich erstelltes Unfallprotokoll (constat à l'amiable) nicht existiert), die unzureichenden Verfahrensregeln (so gibt es zum Beispiel keine Dringlichkeitsmaßnahmen oder die Verfahrensbeteiligten haben nicht das Recht, im Berufungsverfahren neue Beweise vorzulegen), die geringe Sachkompetenz und die unzulängliche Spezialisierung der größtenteils jungen Richter führen zu äußerst langwierigen Gerichtsverfahren mit unvorhersehbaren und voneinander abweichenden Entscheidungen und bewirken, daß die tschechischen Bürger sowie Ausländer nur wenig Vertrauen in das Gerichtswesen haben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Situation in den Gerichten zweiter und dritter Instanz verbessert. Darüber hinaus wurde die Lage vom Justizministerium selbst und von der tschechischen Regierung erkannt, die im April 1999 ein erstes Reformpapier beraten hat. Vordringliche Ziele sind die Berücksichtigung des gesamten EU-Rechts, die Ausbildung der Richter in Gemeinschaftsrecht, die Einrichtung von Verwaltungs- und Handelsgerichten, eine Reduzierung der Verwaltungsarbeit durch die Schaffung der Funktion des Rechtspflegers und die Errichtung eines Computernetzwerks zwischen den Gerichten. Diese Vorhaben sollten in den kommenden Monaten beobachtet werden.

Das Verfahren zur Eintragung in das Handelsregister hat bei tschechischen und ausländischen Unternehmern aufgrund seiner Schwerfälligkeit einen schlechten Ruf.

5. Strafrecht und Strafprozeßordnung

Im Tschechischen Rechtssystem ist das Konzept der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen unbekannt.

Derzeit erfaßt das tschechische Strafgesetzbuch die Korruption in der Privatwirtschaft nicht.

Das tschechische Recht befindet sich nicht vollständig im Einklang mit der Gemeinsamen Maßnahme von 1998, wonach die Beteiligung an einer kriminellen Organisation als Straftatbestand gilt. Eine kriminelle Organisation wird definiert als eine Vereinigung mehrerer Personen, die Straftaten begehen, um damit Gewinn zu erzielen. In der gemeinsamen Maßnahme ist nicht davon die Rede, daß ein Gewinnstreben gegeben sein muß, die Straftaten können auch bloßer Selbstzweck sein.

Das tschechische Recht ist strenger als die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Die Anwerbung von Frauen oder Kindern für die Prostitution im Ausland ist ein Straftatbestand, und jedwede Drohung mit Gewalt stellt eine zusätzliche Straftat dar. Wenn es sich um Männer handelt und keine Drohung mit Gewalt gegeben ist, besteht kein rechtlicher Schutz. Nach tschechischem Recht ist die Herstellung, die Ausfuhr und die Verbreitung von pornographischem Material strafbar, nicht aber der Besitz zur persönlichen Verwendung. Nach den Rechtsvorschriften der EU stellen jedoch sowohl die Benutzung von Kindern in der Pornographie als auch der Besitz von kinderpornographischem Material Straftatbestände dar.

Das seit dem 1. Juli 1996 geltende Geldwäschegeetz ist umfassend. In einigen Bereichen sind indessen noch Verbesserungen möglich. Juristische Personen können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. In der Tschechischen Republik ist die Ausstellung von anonymen Sparbüchern noch immer gestattet. Insbesondere die Anwendung des Gesetzes erscheint als Schwachpunkt. 1997 wurden 1.139 Fälle verdächtiger Finanztransaktionen an das Finanz-Analyseteam im Finanzministerium gemeldet; lediglich in zwei Fällen wurde im Anschluß ein Strafverfahren eingeleitet. 1998 wurden 1.100 Fälle gemeldet, aber nur 25 an die Polizei übermittelt.

An Bestimmungen, die eine wirkungsvolle Beschlagnahme von Erlösen der Organisierten Kriminalität und verdächtigen Eigentums ermöglichen, fehlt es ebenso wie an einem modernen Datenschutzgesetz, das eine unabhängige Kontrollinstanz vorsieht.

Das Konzept des Zeugenschutzes wurde 1995 in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Das Gesetz sieht allerdings nur den Schutz der Zeugen für die Dauer des laufenden Strafverfahrens vor, und dieser Schutz wird nicht über den Zeitpunkt des Urteilsspruchs hinaus verlängert.

Die Tschechische Republik liefert tschechische Staatsangehörige nicht aus. Ein tschechischer Staatsangehöriger kann jedoch für im Ausland begangene Straftaten bestraft werden. Auf tschechischem Gebiet können auch Staatenlose vor Gericht gestellt werden.

Die tschechischen Behörden haben mitgeteilt, daß mit dem neuen Strafgesetzbuch und der neuen Strafprozeßordnung (die 2002 in Kraft treten sollen) für die Angleichung an den Besitzstand der EU gesorgt werden soll.

6. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Tschechische Republik hat die wichtigsten internationalen Vertragswerke ratifiziert¹ und ist in der Lage,

¹

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen;
 - Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;
 - Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung;
 - Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus;
 - Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen;
 - Übereinkommen über den Zivilprozeß (1954);
 - Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltpflicht gegenüber Kindern (1958);
 - Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Civil- und Handelssachen (1965);
 - Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Civil- oder Handelssachen (1970);
 - Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und die Trennung von Tisch und Bett (1970);
 - Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (1971);
 - Übereinkommen über das in Erbrechtsfällen anwendbare Recht (1973);
 - Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gegenüber Erwachsenen (1973);
 - Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980);
 - Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (1961).
- Ferner sind bereits die grundlegenden Dokumente für den Beitritt zu dem Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Civil- und Handelssachen (1988) bei der Verwahrstelle hinterlegt worden.

als Partner als Partner in justitiellen Angelegenheiten mit den Mitgliedstaaten erfolgreich zusammenzuarbeiten. Die Tschechische Republik hat die Absicht, die übrigen Vertragswerke zu ratifizieren. Darüber hinaus hat sie einige bilaterale Abkommen ausgehandelt. Anfragen können über das entsprechende Ministerium erfolgen, aber auch unmittelbar zwischen Justizbehörden auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen. Der Rahmen für eine effiziente justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Tschechischen Republik steht bereit.

Es liegen wertvolle Informationen über die Durchführung dieser Zusammenarbeit in den Bereichen Auslieferung, Übertragung von Verfahren, Übertragung der Vollstreckung von Urteilen und Rechtshilfe vor. Drei Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer regelmäßigen Zusammenarbeit mit tschechischen Behörden zu dem Ergebnis gekommen, daß in diesen Bereichen keine besonderen Schwierigkeiten bestehen. Die Zentralbehörden, das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft haben sich stets als kooperativ und kompetent erwiesen. Werden die Verfahren unmittelbar zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft koordiniert, so ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet. **Erforderlich sind bessere Fremdsprachenkenntnisse.**

7. Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Zur gleichen Einschätzung kann im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gelangt werden. Die Tschechische Republik ist Vertragsstaat der einschlägigen Übereinkommen oder hat die Verfahren zum Beitritt eingeleitet. Die Tschechische Republik wurde aufgefordert, dem

Schließlich wird derzeit der Beitritt zu folgenden Übereinkommen vorbereitet:

- **Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1983);**
- **Europäisches Übereinkommen über Insider-Geschäfte (1989);**
- **Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996);**
- **strafrechtliches Korruptionsübereinkommen (1999).**

Folgende Übereinkommen müssen vor dem Beitritt zur EU in Kraft treten:

- **Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (1977);**
- **Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1997);**
- **Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte der Kinder (1996);**
- **Haager Abkommen über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten (1980);**
- **Übereinkommen des Europarats über das Sorgerecht für Kinder (unterzeichnet am 16. April 1999).**

Lugano-Übereinkommen beizutreten, und die damit zusammenhängenden Überprüfungen haben ergeben, daß das tschechische Recht und seine Anwendung den Anforderungen des Übereinkommens genügen. Diese Beurteilung stützt sich auf eine verhältnismäßig angemessene Zahl von Fällen (so wurden von einem Vertragsstaat jährlich 350 Anfragen an die Tschechische Republik gerichtet und fast 800 Anfragen von der Tschechischen Republik erhalten). Die Zusammenarbeit funktioniert ebenso gut wie mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

8. Gefängnis von Mirov

Nach einem Bericht über den Besuch einer Delegation des Europarats ist das Gefängnis von Mirov eine Festung, die seit 600 Jahren als Gefängnis dient, dürftig ausgestattet.

VI. Zusammenfassende Schlußfolgerungen

Die politische Spaltung ist oftmals die Erklärung für den "Gesetzesstau" im Parlament. Daher bedarf es eines entschlossenen politischen Willens auf allen Ebenen der Exekutive und der Legislative, damit die zahlreichen in diesem Bericht genannten Gesetzentwürfe angenommen und angewendet werden.

1. Sicherung der Außengrenzen

Bedingt durch die geographische Lage direkt auf der Route der Migrationsströme in westliche Richtung, ist die Tschechische Republik in hohem Maße von illegaler Einreise betroffen und der tschechische Grenzschutz damit in besonderer Weise gefordert. Die Grenzsicherung in der Tschechischen Republik wird dieser Herausforderung nicht gerecht und weist deutliche Defizite auf.

Die in diesem Bereich aufgewendeten Mittel sind unzureichend und lassen eine effektive Sicherung kaum zu. Durch die strukturellen Mängel wird das tschechische Grenzsicherungssystem zusätzlich in seiner Leistungsfähigkeit behindert. Die gesondert voneinander geführten Dienstzweige für die Grenzübergänge einerseits und die grüne Grenze andererseits operieren weitgehend nebeneinander her und hinterlassen so Lücken, die von den Schleuserbanden schnell erkannt und ausgenutzt werden. Darüber hinaus wird die Attraktivität der Tschechischen Republik als Migrationsdrehscheibe durch die bislang fehlende Bereitschaft, die Grenze zur Slowakei einem lückenlosen Kontrollregime zu unterwerfen, weiter gesteigert.

2. Migration

Die von Tschechien zur Eindämmung der illegalen Migrationsströme getroffenen Maßnahmen sind unzureichend und werden der Bedeutung der Problematik nicht gerecht. Um den EU-Aquis in diesem Bereich umzusetzen, wird es zu den vordringlichsten Aufgaben Tschechiens in den nächsten Jahren gehören, sein bislang durch wirtschaftliche und politische Rücksichtnahmen geprägtes Visumregime vollständig anzugeleichen, die Vorschriften auf dem Gebiet der Aufenthaltsbeendigung und Rückübernahme zu realisieren und insbesondere seine Grenze zur Slowakei besser zu sichern.

3. Asyl

Das tschechische Asyl- und Asylverfahrensgesetz setzt die Anforderungen des EU-Besitzstandes u.a. zu Mindestgarantien im Asylverfahren, zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und zum Flüchtlingsbegriff schon jetzt weitestgehend um. Mit dem *voraussichtlich Anfang nächsten Jahres in Kraft tretenden* neuen Asylgesetz dürfte die legislative Angleichung in diesem Bereich annähernd abgeschlossen sein. (**Es gibt zwei Ausnahmen: die Unabhängigkeit der für die Berufungsverfahren zuständigen Stelle und die gesetzlich verankerte aufschiebende Wirkung der Berufung.**) Es bleibt abzuwarten, ob die Umsetzung der Bestimmungen in die Praxis den Erwartungen an die Einhaltung rechtsstaatlicher und humanitärer Grundsätze gerecht wird.

4. Polizei (einschließlich Zoll)

Die Leistungsfähigkeit der tschechischen Polizei hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt leicht verbessert. Insbesondere die bürokratischen Hindernisse und der Mangel an moderner technischer Ausstattung beeinträchtigen jedoch die Effektivität der polizeilichen Arbeit. Tschechien muß neben der Beseitigung dieser Hemmnisse und der Schaffung notwendiger gesetzlicher Regelungen vor allem dafür Sorge tragen, daß die Ausbildung und die Bezüge der Polizeibeamten verbessert werden. So kann die Korruptionsanfälligkeit in bestimmten Bereichen abgebaut, der realen Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität wirksamer begegnet und die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Polizei gesteigert werden.

5. Justiz

Beim Screening haben die Vertreter der tschechischen Behörden selbst zutreffend und umfassend dargelegt, wie die Straftaten in ihrem Land angestiegen sind und welches Ausmaß sie erreicht haben. Trotz einiger Verbesserungen sind die ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen weder ausreichend noch wirkungsvoll. Das Mißverhältnis zwischen einerseits der reibungslosen justitiellen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den herkömmlichen Rechtsbereichen und andererseits den geringen Möglichkeiten, die Einhaltung interner Regelungen (und daher auch des Besitzstands der Union) zu gewährleisten, beruht wohl weitgehend auf der Qualität der Gesetze und dem Ausbildungsniveau der jungen Richter. Auf diesen Gebieten gibt es viele "Gesetzesvorhaben", aber nur wenige bereits erlassene Gesetze. Es wird ferner erforderlich sein, die Anwendung neuer Gesetze zu überwachen. Die Justiz gehört zu den Bereichen, in denen Fortschritte in der Tschechischen Republik aufmerksam beobachtet werden müssen.